



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Historisches Seminar

Hauptseminar: 54-314

**Die Lübecker Ratschronik des 15. Jahrhunderts**

Wintersemester 2010/11

*wedder God, recht unde ere*

Straßenraub im Spiegel der Lübecker Ratschronik

Seminararbeit von Peter Rose

Hamburg, 30.03.2011

## **Inhalt**

1. Einleitung .....	1
2. Lübecker Ratschronik .....	3
3. Handelsstraßen im Hanseraum.....	4
3.1. Straßenrecht .....	4
3.2. Straßenzustand.....	5
3.3. Straßenleben .....	6
3.4. Wichtige norddeutsche Handelsstraßen.....	7
4. Fehderecht und Fehdemissbrauch.....	9
4.1. Fehde als Rechtsmittel.....	9
4.2. Rechtmäßige und unrechtmäßige Fehde.....	9
5. Straßenräuberei in der Lübecker Ratschronik.....	10
5.1. Nichtadelige Straßenräuber .....	12
5.2. Ritter als Straßenräuber .....	14
5.3. Adel und Straßenraub .....	18
6. Schlussbetrachtung .....	23
Quellen .....	26
Literatur.....	26

## 1. Einleitung

Der Straßenraub gehörte im Spätmittelalter zu den alltäglichen Risiken der Kaufleute und Reisenden. Auch wenn derartige Wegelagereien und Überfälle nicht täglich geschahen, so konnten sie doch jederzeit stattfinden. Die Gefahr, die damals auf den Straßen lauerte, war den spätmittelalterlichen Kaufleuten und Reisenden ebenso bewusst, wie etwa den heutigen Menschen die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls.<sup>1</sup>

Neben vielen anderen Themen ist dem Problem des Straßenraubes in der Lübecker Ratschronik ein breiter Raum gegeben worden. In dieser offiziellen städtischen Schrift wurden von 1438 bis 1482 zahlreiche Ereignisse dokumentiert, die von politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Interesse für die Hansestadt Lübeck waren. So widmen sich von den insgesamt 510 Abschnitten der Chronik mindestens dreißig Paragraphen mehr oder weniger ausführlich dem Thema Straßenraub.<sup>2</sup>

Neuere Forschungsliteratur zur Lübecker Ratschronik gibt es kaum, so dass die älteren Arbeiten von Friedrich Bruns<sup>3</sup> und Heinrich Schmidt<sup>4</sup> zu diesem Thema immer noch maßgeblich sind. Neuere Arbeiten von Ulrich Andermann<sup>5</sup> beleuchten wichtige rechtliche Aspekte zum Thema Straßenraub. Jürgen Sarnowsky<sup>6</sup> geht in seinem Aufsatz der Frage nach, ob sich die Ratschronik als „offiziöse“ Schrift Lübecks, dem „Haupt der Hanse“, mehr mit den überregionalen hansischen Belangen auseinandersetze oder doch eher die städtischen und regionalen Aspekte im Fokus standen.

---

<sup>1</sup> Schubert, Ernst: Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter, Darmstadt 2007, S. 258.

<sup>2</sup> Die relevanten Paragraphen zum Thema Straßenraub wurden wie folgt ermittelt: Zunächst wurde die digitale Fassung der Ratschronik nach dem Wort „Raub“ und dessen Ableitungen durchsucht, Ergebnis: 71 §§, davon 11 §§ mit dem Wort „Straßenraub“ und dessen Ableitungen. Um das Ergebnis weiter zu verfeinern und die Ereignisse auszuschließen, die zwar mit „Raub“ zu tun haben, aber eher kriegerischen Auseinandersetzungen zuzuordnen sind, wurden die Paragraphen gesucht, welche die Worte „Raub“ und „Brand“ sowie deren Ableitungen beinhalten, Ergebnis 26 §§. Eine genauere Durchsicht der noch verbleibenden 35 §§ führte zur Eliminierung weiterer 5 §§, so dass als Ergebnis der Analyse 30 §§ eine hohe Relevanz bezüglich des Themas Straßenraub hatten und als Basis der folgenden Untersuchung dienen sollen. Ohne die vorliegende digitale Fassung der Lübecker Ratschronik, übersetzt von Mathias Nagel, wäre eine solche Analyse kaum möglich gewesen.

<sup>3</sup> Bruns, Friedrich: Die Lübsche Ratschronik des 15. Jahrhunderts und ihre Verfasser, in: Hansische Geschichtsblätter Jg. 30, Bd. 10, 1902, S. 181 – 202; ders.: Die Lübecker Stadtschreiber von 1350 – 1500, in: Hansische Geschichtsblätter Jg. 31/32, Bd. 11, 1903, S. 43 - 93.

<sup>4</sup> Schmidt, Heinrich: Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter, Göttingen 1958.

<sup>5</sup> Andermann, Ulrich: Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung, Frankfurt a. M. 1991; ders.: Kriminalisierung und Bekämpfung ritterlicher Gewalt am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: Andermann, Kurt (Hrsg): „Raubritter“ oder „Rechtschaffende vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997, S. 151-166.

<sup>6</sup> Sarnowsky, Jürgen: Der weite Horizont. Hansisches und „Außerhansisches“ in der Lübecker Ratschronik des 15. Jahrhunderts, in: Henn, Volker; Sarnowsky, Jürgen (Hrsg.): Die Hanse in der städtischen Geschichtsschreibung, (Hansische Studien, 19), Trier 2010, S. 1-21.

Zum Thema fehdeführender Adel beziehungsweise „Raubritter“ gibt es zahlreiche Untersuchungen, von denen zwei Arbeiten an dieser Stelle erwähnt werden sollen: Werner Rösener<sup>7</sup> betont die qualitativen Unterschiede zwischen rechter Fehde und unrechtmäßigem Überfall,<sup>8</sup> während Kurt Andermann<sup>9</sup> der Meinung ist, dass derjenige, der von „Raubrittern“ spricht, eigentlich auch bereit sein müsste, gegebenenfalls von „Raubbürgern“ oder „Raubfürsten“ zu sprechen, da diese Gruppen ebenso in Raubzüge und Wegelagereien verwickelt waren.<sup>10</sup>

In der nun folgenden Untersuchung soll herausgearbeitet werden, wie die Chronisten sich mit dem Thema Straßenraub auseinandergesetzt und die betreffenden Ereignisse dargestellt haben. Schon bei der Suche nach relevanten Paragraphen zum Thema Straßenraub fiel auf, dass in den Berichten der Chronik keine klaren Grenzen zwischen einem unrechtmäßigen Raubüberfall und eines rechtmäßigen Raubzuges als Folge einer ritterlichen Fehdehandlung gezogen wurden, so dass folgende Fragen naheliegen: Haben die Chronisten hier vielleicht ganz bewusst Recht und Unrecht vermischt? Wenn ja, welches politische oder gesellschaftliche Ziel mögen sie dabei verfolgt haben? Welcher Herkunft waren die Straßenräuber? Weiterhin soll in diesem Zusammenhang der Frage nachgegangen werden, ob die städtische Gerichtsbarkeit in Rechtsprechung und Strafmaß zwischen adeligen und nichtadeligen Straßenräubern unterschied oder nach dem Grundsatz „gleiches Recht für alle“ verfahren wurde.

Vor der ausführlichen Beschreibung und Analyse der relevanten Abschnitte zum Thema Straßenraub in der Lübecker Ratschronik wird zunächst die Entstehungsgeschichte dieser Chronik überblicksartig skizziert. Daran schließt sich eine beschreibende Darstellung der spätmittelalterlichen Handelsstraßen an, um ein Bild der Tatorte zu haben, von denen die Ratschronik im Zusammenhang mit Straßenraub berichtet. Dem mittelalterlichen Fehderecht und dem Missbrauch dieses Rechtes ist ein eigenes Kapitel gewidmet, damit die Darstellungen der Chronisten besser eingeordnet und bewertet werden können. Im Hauptteil der Arbeit werden dann die Berichte der Ratschronik vorgestellt, die sich dezidiert mit dem Straßenraub auseinandersetzen. Dabei sollen die Darstellungen der einzelnen Berichte und die Formulierungen der Chronisten nach möglichen Zielsetzungen analysiert werden.

---

<sup>7</sup> Rösener, Werner: Spätmittelalterliches Raubrittertum, in: Festschrift für Berent Swineköper. Zu seinem siebenzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1982, S. 469-488.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 473.

<sup>9</sup> Andermann, Kurt: Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? In ders. (Hrsg): „Raubritter“ oder „Rechtschaffende vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997, S. 9-29.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 29.

## **2. Lübecker Ratschronik**

Die älteste lübische Chronik ist die *Chronica Slavorum*, niedergeschrieben zwischen 1168 und 1172 von dem Pfarrer Helmold aus Bosau in Holstein, die bis 1309 von Arnold, dem Abt von St. Johannes in Lübeck, fortgeschrieben wurde.<sup>11</sup> Es handelte sich hier noch nicht um eine reine Stadtchronik, denn diese Schrift hatte in erster Linie eine klerikale Zielsetzung. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts schrieb der Franziskanermönch Detmar eine lübische Chronik in niederdeutscher Sprache, in der Detmar das Werk des weltlichen Ratsschreibers Johann Rode wieder aufnahm. An diese und folgende Aufzeichnungen bis in das Jahr 1438 fügt sich die Lübecker Ratschronik an. Sie ist in einer zweibändigen Handschrift, niedergeschrieben in den Jahren 1438 bis 1482, überliefert. Geschrieben wurde die Ratschronik von den Stadtschreibern Johannes Hertze bis zum Jahr 1469, fortgeführt von dessen Nachfolger Johann Wunstorp bis 1480 und schließlich bis 1482 von Dietrich Brandes.

Die Chronik berichtet von Jahr zu Jahr vor allem über Ereignisse mit politischem und rechtlichem Hintergrund. Ihre Kenntnis über das beschriebene Geschehen erlangten die Stadtschreiber durch ihre amtliche Tätigkeit. Sie hatten Zugriff auf Akten und Berichten von Ereignissen, an denen die Stadt Lübeck direkt oder indirekt beteiligt war, gelegentlich waren die Stadtschreiber auch persönlich bei Verhandlungen anwesend. Teilweise schrieben sie nach mündlichen Berichten oder Gerüchten. Von weiter entfernten Geschehnissen erhielten die Stadtschreiber durch kaiserliche Briefe oder päpstliche Botschafter Kenntnis. Befreundete Hansestädte übermittelten schriftliche Informationen an den Rat von Lübeck und diese wurden in Teilen oder auch nahezu unverändert in der Ratschronik aufgenommen. So wird in der Chronik ein umfassendes Bild des Lübecker Interessensbereiches gezeichnet, der über den gesamten Nordteil des Reiches nach Osten bis Preußen und Livland reichte, sich von Brandenburg über Mitteldeutschland bis nach Ungarn, Italien und die Schweiz, über die westlichen Reichsgebiete bis Flandern und England erstreckte und im hohen Norden die Kalmarer Union einbezog. Dieser von Lübeck ausstrahlende Interessensbereich bestimmt die Vielfalt der dokumentierten Ereignisse in der Chronik.<sup>12</sup> In vielen Abschnitten ist weniger ein amtlicher Zweck, als mehr ein Unterhaltungszweck für eine private Leserschaft zu erkennen,<sup>13</sup> dennoch sind die Aufzeichnungen wohl für den internen Ratsgebrauch bestimmt gewesen.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Dollinger, Philippe: Die Hanse, Stuttgart 1989, S. 347.

<sup>12</sup> Schmidt: Städtechroniken, S. 51f.

<sup>13</sup> Schon der Franziskaner Detmar hatte auch auf die Zielsetzung der Unterhaltung hingewiesen. Vgl. Wriedt, Klaus: Bürgerliche Geschichtsschreibung im 15. und 16. Jhdt., in: Johaneck, Peter: Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Köln u.a. 2000, S. 19-50, hier: S. 33.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 26.

Über das Problem des spätmittelalterlichen Straßenraubes wird in der Ratschronik umfänglich berichtet.<sup>15</sup> Die Berichte, die das Thema Straßenraub berühren, beginnen mit dem Jahr 1446 und enden 1482, so dass sich offenbar alle beteiligten Chronisten der Lübecker Ratschronik mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben. Heinrich Schmidt weist auf die Intention und den Ansatz städtischer Chroniken hin: „Aus dem Rechtsbewußtsein der Städte, nicht aus einem Sinn für Historie und Geschichtschreibung, sind die Stadtchroniken erwachsen.“<sup>16</sup> Auch das in der Ratschronik ausgiebig behandelte Thema der Straßenräuberei ist unter diesem Gesichtspunkt kritisch zu betrachten und die mögliche Zielsetzung des Rates und seiner Schreiber dürfen bei der Interpretation der Quelle nicht unberücksichtigt bleiben.

### **3. Handelsstraßen im Hanseraum**

Für Lübeck und die anderen norddeutschen Hansestädte war es von außerordentlicher Bedeutung, dass die Handelsstraßen frei von Straßenräuberei und Wegelagerei waren.<sup>17</sup> Die hansestädtische Politik war bestimmt von der „Sorge für die Sicherheit des Handels, für die Freiheit der Straßen“.<sup>18</sup> Die Sorge um den Kaufmann, „die sich immer wieder äußert in der Klage über den Raub auf der „allgemeinen Straße“, hat die Geschichtsschreibung in der Ratschronik stark beeinflusst.<sup>19</sup> Der räumlich ausgedehnte Interessensbereich der Ratschronik wird durch die „Weite der Straße“ bestimmt.<sup>20</sup>

#### **3.1. Straßenrecht**

Eine Prämisse des geltenden Rechts war der freie, ungehinderte Handel des Kaufmanns. Jede Bedrohung der Sicherheit auf den Straßen durch Wegelagerei und Straßenraub kam nicht nur einem Angriff auf das Recht gleich, sondern auch auf die gesamte „rechtlich-politische Leseinheit der Stadt“.<sup>21</sup> Im mittelalterlichen Rechtsverständnis wurde die Beraubung von Kaufleuten mit einem „Stoß in die Stadtehre“ gleichgesetzt und war letztlich als ein Angriff gegen Gottes Willen aufgefasst worden.<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> Folgende Paragraphen der Chronik beschäftigen sich mit dem Thema Straßenraub: 1690, 1700, 1723, 1723a, 1724, 1747, 1795, 1796, 1833, 1851, 1872, 1882, 1890, 1901, 1902, 1903, 1960, 1972, 1991, 1999, 2005, 2034, 2037, 2050, 2059, 2068, 2104, 2141, 2147, 2151.

<sup>16</sup> Schmidt: Städtechroniken, S. 21f.

<sup>17</sup> Vgl. Andermann, Ulrich: Kriminalisierung und Bekämpfung ritterlicher Gewalt am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: Andermann, Kurt (Hrsg): „Raubritter“ oder „Rechtschaffende vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997, S. 151-166, hier: S. 158.

<sup>18</sup> Schmidt: Städtechroniken, S. 54f.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Ebd., S. 55.

<sup>21</sup> Ebd., S. 57.

<sup>22</sup> Ebd., S. 57ff.

Wegen der andauernden Unsicherheit auf den mittelalterlichen Straßen sollte der Schutz der Reisenden und Kaufleute zunächst durch bewaffnete Begleitpersonen gewährleistet werden. Für diese Dienstleistung wurde vom Inhaber des Geleitrechts ein Geleitgeld erhoben. Die Kosten für einen derartigen Geleitschutz wurden aber mit der Zeit immer teurer, so dass man dazu überging, statt des „lebenden“ Geleits „totes“ Geleit in Form eines Schutzbriefes zu gewähren, der den Kaufleuten im Falle eines Überfalls Schadenersatz zusicherte. Der Straßenzwang verbot die Benutzung von Nebenwegen und Abkürzungen und das Stapelprivileg an der Strecke liegender Städte zwang die durchreisenden Kaufleute ihre Waren zunächst eine Zeit lang dort anzubieten, ehe sie weiterziehen durften.<sup>23</sup>

### **3.2. Straßenzustand**

Der Zustand des Straßennetzes ist für das gesamte Mittelalter und darüber hinaus als rückständig zu bezeichnen. Nach dem Ende der Stauferzeit gelangte das Straßenwesen aus der bisher königlichen Zuständigkeit unter die Aufsicht der geistlichen und weltlichen Fürsten, die ihr Recht wiederum an ihre Untergebenen verlehnten. Die für die Aufsicht der Straßen verantwortlichen Herren kümmerten sich weniger um ihre Pflichten gegenüber den Benutzern der Straße, als um ihre rechtlichen Möglichkeiten, die Straßen als sprudelnde Einnahmequelle zu benutzen. Es lag kaum in ihrem Interesse, für einen guten und sicheren Zustand der Straßen zu sorgen.<sup>24</sup>

Neben den Straßenherren profitierte auch die Bevölkerung, die an den Straßen lebte, eher von einem schlechten als von einem guten Straßenzustand: Schlechte Wege sorgten für gute Verdienstmöglichkeiten bei den oft erforderlichen Wagenreparaturen, bei der Beherbergung liegen gebliebener Reisender, bei Vorspanndiensten und ähnlichen Dienstleistungen. Die Städte hingegen waren sehr an einem guten Zustand der Straßen interessiert, da gute und sichere Straßenverbindungen für den Handel und die Versorgung ihrer Bürger essentiell waren.<sup>25</sup>

Die alten Handelsstraßen waren im gesamten Mittelalter Naturwege ohne festen Unterbau, die durch häufige Benutzung festgetreten und festgefahren waren. Nur größere Hindernisse, wie umgestürzte Bäume, wurden aus dem Weg geräumt und lediglich die größten Schlaglöcher wurden mit ausgehobener Erde oder durch das Bedecken mit Holzknüppeln

---

<sup>23</sup> Bruns, Friedrich; Weczerka, Hugo: *Hansische Handelsstraßen. (Quellen und Darstellungen zu hansischen Geschichte. XIII/1)*, Köln u.a. 1967, S. 84f.

<sup>24</sup> Bruns: *Handelsstraßen*, S. 37f.

<sup>25</sup> *Ebd.*, S. 41.

ausgebessert.<sup>26</sup> Obwohl es schon früh Bestimmungen über die erforderliche Straßenbreite gab, war diese nicht einheitlich geregelt. Die Breite variierte zwischen dreieinhalb Meter breiten lokalen Wegen und bis hin zu acht Meter breiten, sogenannten Königstraßen.<sup>27</sup>

### **3.3. Straßenleben**

Das Treiben auf den Straßen war bunt und abwechslungsreich, aber keinesfalls idyllisch. Der schlechte Zustand der morastigen, zerfahrenen Straßen voller Schlaglöcher, die drohenden Gefahren durch Wegelagerei sowie die hohen Abgaben an die Straßenherren bestimmten das Leben auf der Straße.<sup>28</sup>

Blieb ein Kaufmann mit seinem Fuhrwerk im Schlamm stecken, musste er oft von den Anliegern Vorspanndienste anfordern, um aus dem Morast gezogen zu werden. Durch die schlechten Straßenverhältnisse wurden häufig Reparaturen der beschädigten Wagen notwendig. So konnten die Anwohner der Straßen, die Gastwirte, Schmiede und Stellmacher gute Einnahmen aus den Missgeschicken der Kauf- und Fuhrleute erzielen. Stürzte ein Wagen um, durfte der Grundherr das sogenannte Grundruhrrecht anwenden und alle Waren beschlagnahmen, die seinen Boden berührt hatten. Straßenräuber stellten häufig Fallen, so dass die unübersichtliche Situation eines Unfalls dazu ausgenutzt wurde, die Reisenden leichter ausrauben zu können. Die Verlockung einer reichen Beute war groß, so dass auch drakonische Strafen den Straßenraub kaum einzudämmen vermochten.<sup>29</sup>

Als Transportmittel wurden von Pferden oder anderen Lasttieren gezogene zweirädrige Karren oder vierrädrige Wagen verwendet.<sup>30</sup> Wegen der vielen Schlaglöcher wurden kleine Räder verwendet, damit die Wagen nicht so leicht das Gleichgewicht verloren, was aber auf Kosten der Reisegeschwindigkeit ging. In flachem Gelände betrug die zurückgelegte Strecke an einem Tag im Durchschnitt etwa 30 Kilometer, von Lübeck nach Magdeburg benötigte man damals sechs Tage,<sup>31</sup> für die 60 Kilometer von Lübeck nach Hamburg brauchte man demnach zwei Tage. Für die notwendige Unterkunft und Verpflegung der Reisenden und Kaufleute lagen an den Straßen Herbergen und Krüge.<sup>32</sup>

---

<sup>26</sup> Bruns: Handelsstraßen, S. 42f.

<sup>27</sup> Ebd., S. 44.

<sup>28</sup> Ebd., S. 45

<sup>29</sup> Ebd., S. 46.

<sup>30</sup> Vgl. Engel, Evamaria; Frank-Dietrich Jacob: Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse, Köln 2006, S. 141.

<sup>31</sup> Bruns: Handelsstraßen, S. 47.

<sup>32</sup> Ebd., S. 86.



Neben dem Warentransport und dem Personenverkehr diente die Straße auch der Übermittlung von Nachrichten. Die mittelalterliche Nachrichtenübermittlung durch Boten wurde von kirchlichen, landesherrlichen, gewerblichen, universitären und vor allem von städtisch-kaufmännischen Institutionen durchgeführt.<sup>33</sup>

### **3.4. Wichtige norddeutsche Handelsstraßen**

Von Lübeck aus führten wichtige Handelsstraßen in alle Himmelsrichtungen, über die hansische Kaufleute ihren Warenverkehr zu Lande abwickelten. Exemplarisch seien hier zwei der wichtigsten von Lübeck ausgehenden Straßen beschrieben: Die „Salzstraße“ von Lübeck über Mölln nach Lüneburg als wichtige Nord-Süd Verbindung in das Reich und die Handelsstraße von Lübeck nach Hamburg als Ost-West Landverbindung von der Ostsee zur Nordsee.

Die wichtige Handelsstraße nach Lüneburg und weiter ins Reich führte aus Lübeck über die äußere Mühlentorbrücke südwärts durch das Kirchdorf Krummesse, wo für das Jahr 1342 ein Straßenraub bezeugt ist.<sup>34</sup> Die höher gelegene Strecke bis Krummesse machte Wegeausbesserungen weitgehend entbehrlich, dies änderte sich aber, als die Straße in die Niederung der Stecknitz hinab führte, um dann nach Behlendorf wieder anzusteigen. 1458 ließ der Lübecker Rat Wegeausbesserungen für rund 226 Mark durchführen, 1466 kosteten die Wege- und Brückenarbeiten für den Weg nach Behlendorf etwa 316 Mark und 1467 wurden dafür rund 203 Mark aufgewendet. Zur Deckung dieser Aufwendungen erhob der Lübecker Rat bei Behlendorf einen Wegezoll.<sup>35</sup> Weiter am Kloster Marienwohlde vorbei führte die Straße durch das Wassertor, welches bereits seit 1220 als landesherrliche Zollstelle bezeugt ist, in die Stadt Mölln, die 1359 in lübischen Besitz gelangt war. Die Straße führte dann weiter durch das westliche Steintor und überquerte den 1391-1398 gebauten Stecknitz-Kanal beim Hahnenburger Schleusenhaus.<sup>36</sup> Über das Kirchdorf Breitenfelde, bei dem 1371 ein Straßenraub verübt wurde, führte die Straße weiter über das sich seit 1468 in Lübecker Besitz befindliche Woltersdorf und Hornebek weiter in Richtung Süden.<sup>37</sup> Als weitere an der Straße gelegene Dörfer sind Roseburg, Siebeneichen, Pötrau und Schnakenbek durch Wegelagerereien in der Zeit von 1457 bis 1476 bezeugt.<sup>38</sup> Der feste Geestboden reichte bis unmittelbar an den Elbübergang

---

<sup>33</sup> Bruns: Handelsstraßen, S. 48.

<sup>34</sup> Ebd., S. 128.

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Ebd., S. 129.

<sup>37</sup> Ebd., S. 130.

<sup>38</sup> Ebd., S. 131, vgl. a. Chron.dt.Städte, Bd. 30, Nr. 1747.

nach Artlenburg. Am südlichen Ufer wurde 1466 ein Lübecker Bürger ausgeraubt.<sup>39</sup> Anschließend passierte man die Neetzfähre bei Schloss und Dorf Lüdershausen. Weiter ging es über Brietlingen, wo zum Ende des 14. Jahrhunderts und 1455 Kaufleute von Straßenräubern beraubt wurden, dann führte die Straße über das Kloster Lüne durch das Lünener Tor und über die Ilmenau, bis schließlich beim Neubrücker Tor Lüneburg erreicht wurde.<sup>40</sup> Für die etwa 110 Kilometer von Lübeck nach Lüneburg benötigten die Kaufleute und Reisenden damals etwa drei bis vier Tage.

Noch wichtiger als die Handelsstraße über Lüneburg in das Reich war die Landverbindung zwischen der Ostsee über Lübeck und Hamburg an die Nordsee. Vom Holstentor verlief die Straße zum Gut Buntekuh und weiter über Hohenstiege, Hansfelde nach Stubbendorf. Zwischen 1300 und 1320 wurden zwei Straßenräuber bei Hansfelde verfolgt und getötet, eine Bande von Straßenräubern in den Diensten Herzogs Ottos von Lüneburg, die Dörfer bei Lübeck ausgeraubt hatte, wurde vom Lübecker Vogt 1301 bei Stubbendorf gestellt. Die Straße führte von Stubbendorf weiter an den Krügen Kalkgraben und Steinfelderrhode vorbei über den sogenannten Reuterdamm und die Travebrücke bei Oldesloe.<sup>41</sup> Nachdem Oldesloe passiert war, gab es zwei mögliche Wege in Richtung Hamburg: einer nördlich, der andere südlich der Besteniederung. Die nördliche Route führte entlang der heutigen Bundesstraße über Blumendorf, Neritz und Elmenhorst. 1460 wurden Fuhrleuten die Gespanne gepfändet, weil sie bei Blumendorf über bestellte Felder gefahren waren. Der südliche Weg führte über Rümpel und das Gehöft Höltenklinken nach Fischbek, bis er sich dann bei Bargtheide wieder mit der nördlichen Strecke vereinigte. 1342 wurde bei Rümpel ein Raubmord an Lübecker Bürgern verübt und in den Aufzeichnungen des Lübecker Protonotars Johann Wunstorp, der auch den letzten Teil der Lübecker Ratschronik geschrieben hat, werden die Straßenräuber namentlich erwähnt, die für Überfälle bei Rümpel verantwortlich gewesen sein sollen.<sup>42</sup> In Bargtheide wurden im Jahr 1476 Kaufleute aus Wismar ausgeraubt und 1477 wurden drei Wagen mit Handelsware im „übel beleumundeten Wunnekenbrook“, dem heutigen Mönkenbrook bei Elmenhorst, von Straßenräubern überfallen. Die weitere Strecke nach Hamburg führte über die Ortschaften Timmerhorn, Hoisbüttel, Bergstedt, Bramfeld und Barmbek östlich der Alster entweder durch das Steintor oder durch das Spitaler Tor nach Hamburg.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Bruns: Handelsstraßen, S. 131.

<sup>40</sup> Ebd., S. 132.

<sup>41</sup> Ebd., S. 138.

<sup>42</sup> Ebd., S. 139.

<sup>43</sup> Ebd., S. 140.

#### **4. Fehderecht und Fehdemissbrauch**

Bei der Fehde muss zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde unterschieden werden: Der rechten Fehde musste ein Mindestmaß an Verhandlungen und eine formelle Fehdeansage vorausgehen, „um seine Ehre zu wahren und nicht als Räuber zu gelten.“<sup>44</sup> Mindestens drei Tage vor Beginn der Kampfhandlungen hatte eine schriftliche Mitteilung durch einen so genannten Fehdebrief zu erfolgen.<sup>45</sup> Häufig wurden Fehden aber unter „fadenscheinigen Vorwänden [...] angezettelt“, nur um eine Begründung dafür zu haben, reiche Kaufleute zu überfallen und auszurauben.<sup>46</sup> Ein Überfall oder Raub ohne vorangegangene Fehdeerklärung wird in den Quellen des Mittelalters als Unrecht dargestellt und kommentiert.<sup>47</sup>

##### **4.1. Fehde als Rechtsmittel**

Die Fehde war die standesrechtliche Legitimation des Adels zur Gewaltanwendung um die ritterliche Ehre wiederherzustellen. Das Fehderecht wurde ein wesentlicher Bestandteil der mittelalterlichen Verfassung und galt bis zum späten Mittelalter als unverzichtbares Rechtsmittel.<sup>48</sup> Dieses Rechtsmittel war aber seit dem 15. Jahrhundert zunehmend umstritten. Das Recht der Fehdeführung beschränkte sich nicht nur auf den Geschädigten und seine Verwandten, sondern es war auch zulässig für Freunde und Verbündete eine Fehdeerklärung abzugeben und in den Kampf zu ziehen. Diese Tatsache hat nicht unerheblich zur Ausweitung des spätmittelalterlichen Fehdewesens beigetragen.<sup>49</sup>

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde durch eine Reichs- und Landfriedensgesetzgebung versucht, das Fehdewesen einzudämmen. Mit dem Wormser Reichslandfrieden von 1495 wurde schließlich ein vollständiges Fehdeverbot erlassen – bei einer Übertretung drohte die Reichsacht. Erst seit diesem Ewigen Landfrieden und der gleichzeitigen Einsetzung des Reichskammergerichts als Austragungsort für gravierende Rechtsstreitigkeiten nahm das Fehdewesen langsam ab.<sup>50</sup>

##### **4.2. Rechtmäßige und unrechtmäßige Fehde**

Die Unterscheidung zwischen rechter und unrechter Fehde diente als wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen fehdetreibenden Adeligen und adeligen Straßenräubern. Zwischen

---

<sup>44</sup> Rösener: Raubrittertum, S. 473.

<sup>45</sup> Ebd., S. 477.

<sup>46</sup> Rösener: Raubrittertum, S. 471.

<sup>47</sup> Rösener: Raubrittertum, S. 473.

<sup>48</sup> Andermann, Ulrich: Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung, Frankfurt a. M. 1991, S. 318.

<sup>49</sup> Ebd., S. 477.

<sup>50</sup> Rösener: Raubrittertum, S. 478.

der ritterlichen Fehde und einem Überfall durch „Raubritter“<sup>51</sup> muss eine klare Trennungslinie gezogen werden. Bei Überfällen fehlten die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Fehde – es gab weder eine Fehdeerklärung noch existierte ein feindlicher Zustand zwischen den beteiligten Parteien. Lediglich die Folgen eines Überfalls oder einer rechtmäßigen Fehde waren die gleichen, denn in beiden Fällen wurden Bauernhöfe geplündert oder Kaufleute ausgeraubt. Im Spätmittelalter waren es gerade die Überfälle und unangesagten Kriegshandlungen des niederen Adels, die den Unwillen der Bürger und Bauern erregten und das negative Bild des Raubritters prägten. In den spätmittelalterlichen Quellen, so auch in der Lübecker Ratschronik, wird immer wieder darauf hingewiesen, dass vielen Fehden ein rechter Grund fehlte und die angegebenen Gründe lediglich vorgeschoben wurden, um rauben und brandschatzen zu können, ohne harte Strafen fürchten zu müssen. Das formelle Recht der Fehde deckte im Spätmittelalter so manche Gewalttat und bitteres Unrecht.<sup>52</sup>

## **5. Straßenräuberei in der Lübecker Ratschronik**

Die Berichte über Straßenraub erstrecken sich über fast den gesamten dokumentierten Zeitraum der Lübecker Ratschronik. Der erste Paragraph der Chronik, der sich mit dem Thema Straßenräuberei auseinandersetzt, bezieht sich auf einen Überfall des Hauptmanns Johan Quitzow von Marnitz, welcher am 4. Februar 1446 mit einem *hoep stratenrover*, welche *wol 12 hundert peerde* hatten, auf der Heerstraße zwischen Lübeck und Wismar bei Schmachthaggen Kaufleute dieser Hansestädte beraubte und gefangen nahm.<sup>53</sup> Bei dieser recht gewaltigen Streitmacht kann wohl kaum von einem gewöhnlichen Straßenraub ausgegangen werden, auch wenn der Chronist von einem „Haufen Straßenräuber“ berichtet.

Der letzte Eintrag in der Chronik vom 9. Dezember 1482 beschäftigt sich mit Verhandlungen zwischen einigen Hansestädten und Herzog Johann von Lauenburg wegen Straßenräubereien, die auf der freien Straße geschehen waren - *umme roves wyllen dede schach up der vryhen straten*.<sup>54</sup> Derartige Verhandlungen zwischen Fürsten und Vertretern der Städte wegen Straßenraubs wurden vielfach geführt, wie noch zu zeigen ist. Am Ende dieses Paragraphen endet auch die Chronik und zwar mit einem Satz, der nur aus einem einzigen Wort besteht: *Finis*.<sup>55</sup>

---

<sup>51</sup> Auf den neuzeitlichen Begriff „Raubritter“ wird weiter unten im Abschnitt 5.2. näher eingegangen.

<sup>52</sup> Rösener: Raubrittertum, S. 481f.

<sup>53</sup> Lübecker Ratschronik 1438-1482, hg. v. Friedrich Bruns: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 30-31 = Lübeck, Bd. 4-5, Leipzig 1910-1911, Nachdruck Göttingen 1968, hier Bd. 30, Nr. 1690.

<sup>54</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 2151.

<sup>55</sup> Ebd.

Für die Jahre zwischen 1446 und 1482 sind von den Stadtschreibern insgesamt dreißig Berichte zum Thema Straßenraub verfasst worden. Diese relativ hohe Anzahl von Einträgen deutet darauf hin, dass dem Straßenraub einerseits eine hohe Relevanz für die Stadt Lübeck beigemessen wurde, andererseits aber auch, dass das für den Handel existentielle Problem der Straßenräuberei in dem beschriebenen Zeitraum nicht wirklich gelöst werden konnte. Auch die Tatsache, dass selbst der letzte Paragraph der Chronik sich mit dem Straßenraub auseinandersetzt, unterstreicht die Bedeutung dieses Themas für die Chronisten und für die Stadt Lübeck.

Neben den Berichten in der Chronik über Straßenräubereien von Adeligen und Nichtadeligen, die in den folgenden Abschnitten noch dargestellt werden, gab es auch einige Beiträge, die den Straßenraub im Kontext anderer Geschehnisse thematisieren. So wird für das Jahr 1464 im Rahmen der Vorbereitungen zum Kreuzzug gegen die Türken berichtet: *ok vormalediede de pawes alle stratenrover unde serovere de yemende grepen oder berovenden van denghennen, de to desser hervart toghen edder wedderkamen.*<sup>56</sup> Der Papst drohte denjenigen mit dem Kirchenbann, *by deme hogesten banne, welche van deme rofgude kopen eddere de rovere husen*, also den Hehlern und den Leuten, die den Räubern Unterschlupf gewährten.<sup>57</sup> Die päpstliche Autorität und damit Gottes Willen diente hier offenbar dem Chronisten als Waffe in seinem Kampf mit der spitzen Feder gegen den Straßenraub.

Zu Beginn der Fastenzeit des Jahres 1466 wurde Graf Mauricius von Pymont als Hauptmann und Rittmeister in den Dienst der Stadt Lübeck genommen, *wente de herren unde vorsten ummelank beseten unde ok de guder hand lude deden der stad vele overlastes und schaden in eren guderen unde ok uppe der gemeynen straten.*<sup>58</sup> Diesen Missstand wollte der Rat nicht länger hinnehmen, sondern mit Recht und Gewalt dagegen vorgehen. Wegen seiner Erfahrung und seines militärischen Geschicks wurde der Graf von den Straßenräubern gefürchtet. Diese Präventivmaßnahme zeigte Erfolg, denn *by syner tiid vornam me nene roverye uppe der straten.*<sup>59</sup> Die Amtszeit von Graf Mauricius endete im Jahre 1477.<sup>60</sup> Es sind in der Chro-

---

<sup>56</sup> Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, 4. Band, Die Ratschronik von 1438-1482 [1] bearb. Friedrich Bruns, Leipzig 1910. Übers. M. Nagel, 1882: „Auch vermaledeite der Papst alle Straßenräuber und Seeräuber, die von denjenigen jemand ergriffen oder beraubten, die zu dieser Heerfahrt zogen oder zurückkamen.“, Nr. 1882

<sup>57</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1882.

<sup>58</sup> Übers. M. Nagel: „denn die Herren und Fürsten der Umgebung und auch die Leute von guter Hand fügten der Stadt in ihren Gütern und auch auf der allgemeinen Straße übermäßigen Schaden zu.“ Nr. 1901.

<sup>59</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 1901.

<sup>60</sup> Vgl. Engel, Evamaria; Frank-Dietrich Jacob: Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse, Köln 2006, S. 206.

nik zwischen 1466 und 1477 tatsächlich keine Einträge zu finden, die sich mit dem Straßenraub im Raum Lübeck beschäftigen.

Zur Vermählung des Markgrafen von Brandenburg mit einer Tochter aus dem Hause Meißen waren 1476 viele Fürsten und Adelige angereist, unter ihnen auch Herzog Johann von Lauenburg, der sein Wappen an seiner Herberge angeschlagen hatte, unter dem geschrieben stand: *hertich Johan van Sassen*. Dieses Wappen ließen die Meißner Herren mit der Bemerkung entfernen, der Kaiser<sup>61</sup> hätte seine Vorfahren des Landes und des Namens nicht wegen der Tugend, sondern *umme stratenroverye willen* beraubt.<sup>62</sup>

### **5.1. Nichtadelige Straßenräuber**

Im Jahre 1460 hielt sich der Propst von Bremen und Hamburg, Meister *Johan Rode*, in Hamburg auf. Zwei Bürger aus Bremen, *gheheten de Runghen*, und der Bürger *Swartekop* aus Stade lagen im Streit und suchten Schlichtung beim Rat der Stadt Hamburg und beim Propst. Es kam aber zu keinem Vergleich, *wente de borgher van Staden wolde gheld hebben, unde de anderen wolden em nicht gheven*. Nach dem keine Einigung erzielt wurde, sagte der Bürger aus Stade, dass er *syn recht manen unde soken* wolle. Auf einem Boot lauerten er und seine Leute den Bremer Bürgern auf, die ebenfalls mit einem Boot auf der Elbe unterwegs waren. Swartekop nahm die Runghen gefangen und verschleppte sie nach Winsen. Als der Rat von Hamburg von dem Überfall *up deme vrighen strome der Elbe* erfuhr, den der Rat *vry holden wolle*, schickten die Hamburger Ratsmitglieder nach Winsen und klagten den Bürger aus Stade als *enen stratenrover* an. Der Herzog von Lüneburg sollte in einer Gerichtsverhandlung klären, ob der Bürger aus Stade im Recht war oder nicht. Auch die in Winsen anwesenden Ratsmitglieder aus Hamburg wurden zur Verhandlung vorgeladen, allerdings erschienen sie nicht vor Gericht, so bekam der Bürger aus Stade Recht. Gemäß Urteil hatten die hamburgischen Ratsmitglieder den Stader Bürger zu Unrecht des Straßenraubs bezichtigt und wurden daraufhin verhaftet. Es entwickelte sich aus dem Streit zwischen Bürgern Bremens und Stades eine komplizierte rechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und den Räten von Hamburg und Lübeck um die Freilassung der verhafteten Ratsmitglieder. Der Herzog von Lüneburg wird von dem Chronisten als wortbrüchig dargestellt, da er sich nicht an die ge-

---

<sup>61</sup> Vgl. Knefelkamp, Ulrich: Das Mittelalter, Paderborn 2003, S. 336ff.: Kaiser Sigismund I. übertrug 1422 dem Markgrafen von Meißen, Friedrich IV., die vakant gewordene sächsische Kurwürde. Damit ging die Markgrafschaft Meißen im Kurfürstentum Sachsen auf und verlor ihre Selbständigkeit.

<sup>62</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 2050.

troffenen Vereinbarungen hielt.<sup>63</sup> Der Streit zwischen Bürgern steht hier offenbar stellvertretend für den andauernden Machtkampf zwischen den Städten und den Fürsten.

Nachdem der Rat von Lübeck einen Bogenschützen mit dem Namen *Blickwedder* unehrenhaft aus seinem Dienst entlassen hatte, begann dieser mit einigen anderen Männern auf den Straßen von Holstein zu rauben. Blickwedder und seine Kumpanen wurden 1476 in Segeberg verhaftet, worauf der Rat der Stadt Lübeck deren Auslieferung verlangte. Der Vogt lehnte zwar das Auslieferungsgesuch ab, bot aber an, die Gerichtsverhandlung in Segeberg gemeinsam mit Gerichtsdienern aus Lübeck durchzuführen. Dieses Vorhaben misslang nach der Auffassung des Stadtschreibers aber gründlich, denn die Gefangenen wurden schließlich unter der Auflage freigelassen, das Land zu verlassen.<sup>64</sup> Der Chronist vertrat offenbar die Ansicht, dass hier das Recht den landesherrlichen Machtansprüchen untergeordnet wurde.

Detlev von Buchwald, *en guderhande man* aus Holstein, *held gevangen up syner vesten twe stratenrovers*, die einen Kleriker im im Gehölz Wunnekenbrook bei Oldesloe überfallen und ausgeplündert hatten. Die Städte verlangten die Auslieferung der Täter oder zumindest, dass Detlev von Buchwald selbst die Täter richtete. Den Forderungen der Städte kam Detlev in keiner Weise nach und ließ die Straßenräuber letztlich frei, was den Chronisten zu einer Adelsschelte hinriss: *hey, hey, wo blicket dar dat adel, alse melk unde blod gespyet up enen kalsak!*<sup>65</sup> Lübecker Gerichtsdienern gelang es, die Straßenräuber zu fassen und nach Lübeck zu bringen, wo sie im *deve und rover bichthuf*<sup>66</sup> verhört und schließlich geköpft wurden.<sup>67</sup>

Ein weiterer Eintrag aus dem Jahr 1477 berichtet davon, dass die Herzogin von Lauenburg drei weitere Straßenräuber enthaupten ließ, weil diese im Wunnekenbrook an Raubüberfällen beteiligt waren.<sup>68</sup> Es ist anzunehmen, dass der zwischen Hamburg und Lübeck gelegene, Wunnekenbrook damals ein Brennpunkt für Wegelagerei und Straßenraub gewesen ist.<sup>69</sup> Auch dürfte die für Straßenräuber günstige topographische Lage des Gehölzes Wunnekenbrooks, gelegen zwischen zwei Handelsstraßen auf etwa der halben Strecke von Lübeck nach Hamburg, zur Häufigkeit des Straßenraubes an diesem Ort beigetragen haben.

---

<sup>63</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1833.

<sup>64</sup> Ebd., Nr. 2034.

<sup>65</sup> Übers. M. Nagel: „Hey, Hey, wie zeigt sich da der Adel? Wie Milch und Blut auf einen Kohlensack gespien!“, Nr. 2059.

<sup>66</sup> Ebd.: „Diebe- und Räuber-Beichthaus“

<sup>67</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 2059.

<sup>68</sup> Ebd., Nr. 2068.

<sup>69</sup> Vgl. auch Bruns, Friedrich: Die Aufzeichnungen des Protonotars Johann Wunstorp über Straßenraub 1477-1483, in: HansGbl 1902 (1903), S. 205-215. Neben den Einträgen in der Ratschronik wird auch in diesen Aufzeichnungen über mehrere Raubüberfälle im Wunnekenbrook bei Oldesloe in den Jahren 1477 und 1482 berichtet.

## 5.2. Ritter als Straßenräuber

Adelige, die auf der Straße oder auf dem Lande raubten, wurden in der Geschichtswissenschaft erst seit dem 19. Jahrhundert als „Raubritter“ bezeichnet - dieser Begriff ist kein Quellenbegriff des Spätmittelalters. Die Bezeichnung „Raubritter“ sollte bestimmte Züge, nämlich die „Räubereien“ eines Teiles der spätmittelalterlichen Ritterschaft charakterisieren, wie sie in den zeitgenössischen Quellen und Chroniken detailliert dargestellt sind.<sup>70</sup> Das Wort „Raubritter“ trifft insbesondere auf diejenigen Adelige zu, die nicht aus Gründen der Ehre ritterliche Fehden mit Waffengewalt austrugen, sondern unter dem rechtlichen Schutz eines Fehdebriefes oder aber auch ohne eine Fehdeansage die Räuberei zur Existenzsicherung betrieben. Die Fehde war fast während des gesamten Mittelalters eine rechtmäßige Form der Selbsthilfe, ein staatliches Gewaltmonopol gab es noch nicht.<sup>71</sup> Es war oftmals die „unglückselige Armut“ und die damit verbundene Existenzangst, welche die Ritter des niederen Adels zu Straßenräubern und Verbrechern werden ließ. Das Risiko gefasst und wegen dieser Verbrechen zum Tode verurteilt zu werden konnte viele „Raubritter“ nicht vor ihren Taten abschrecken, auch weil sie kaum andere Möglichkeiten hatten, ihre Existenz zu sichern.<sup>72</sup> Neben den schon erwähnten Straßenräubereien des Johann Quitzow von Marnitz – die Quitzows waren auch in der Mark Brandenburg berüchtigte Straßenräuber - werden noch weitere „Raubritter“, die in der Chronik meist als Hauptmänner bezeichnet werden, namentlich erwähnt.

Im Jahre 1450 gab es in Mecklenburg *guder hand lude*, eine niederadelige Familie, *de Hanen* genannt, die schon lange Zeit in der brandenburgischen Mark geraubt hatten, besonders gegen die Städte Perleberg, Kyritz und Wusterhusen. Nachdem sich die geschädigten Städte beim Markgrafen von Brandenburg die Einwilligung eingeholt hatten, mit Waffengewalt gegen die Straßenräuber vorzugehen, zogen sie *to p̄rde unde to vote* in die Güter der *Hanen* raubten und brandschatzten in deren Dörfern. Offenbar kam es bei dieser militärischen Aktion zu einem Kollateralschaden, denn es wurde dem Herzog Heinrich von Mecklenburg geklagt, dass die märkischen Kriegersleute ein Dorf verbrannten, *dat were der klosterjuncfrouwen van Dobbertiin*<sup>73</sup>, *unde nicht der Hanen*. Daraufhin griff der Herzog mit einer Streitmacht in das Geschehen ein und nahm über *hundert manne guder lude unde borghere* gefangen. Der Markgraf klagte den Städten und Herren seine Unzufriedenheit über die Gefangennahme seiner Leute und verhandelte mit dem Herzog über deren Freilassung. Das

---

<sup>70</sup> Vgl. Rösener, Werner: Spätmittelalterliches Raubrittertum, in: Festschrift für Berent Swineköper. Zu seinem siebzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1982, S. 469-488, hier S. 469f.

<sup>71</sup> Ebd., S. 472f.

<sup>72</sup> Rösener: Spätmittelalterliches Raubrittertum, S. 470.

<sup>73</sup> Gemeint ist das heutige Dobbertin



Schlichtungsergebnis besagte, *dat hertich Hinrik scholde schatten de borghere ut den steden redeliken, dat se nicht verdorven worden.*<sup>74</sup> Das Resultat war, dass die reichen Bürger und Kaufleute sofort frei kamen, während die armen Kriegsleute zunächst in Haft blieben und auf Lösegeldzahlungen hoffen mussten.<sup>75</sup>

Der märkische Adelige namens Gans von Putlitz hatte sich zu Pfingsten des Jahres 1453 mit vielen bewaffneten Männern aus der Prignitz und Mecklenburg zusammengetan. Sie vertrießen *teghen recht*, weil sie - ohne eine Fehdeerklärung abzugeben - sechs oder sieben Bürger und Ratsdiener gefangen nahmen. Eine Eingabe an Herzog Heinrich von Mecklenburg blieb ohne Erfolg, denn dieser behauptete, nicht seine Leute, sondern die Männer des Markgrafen von Brandenburg hätten den Überfall auf die Bürger zu verantworten. Auf die schriftliche Anfrage des Lübecker Rates schrieb der Markgraf zurück, dass seine Leute es nicht gewesen seien. Weil der Herzog den Lübeckern aber schon mehrfach versprochen hatte, dass weder er noch seine Leute der Stadt und den Bürgern Schaden zufügen wollten, war der Rat sehr unzufrieden mit dieser verfahrenen Situation und war zu weiteren Verhandlungen nur bereit, wenn der Herzog unverzüglich dafür sorgte, dass die Gefangenen freikamen – anderenfalls drohte der Rat mit einer kriegerischen Auseinandersetzung.<sup>76</sup>

Durch einen Hinterhalt gelang es dem Rügener Hauptmann Raven Barnekow mit seinen Kriegsleuten während der Fastenzeit 1457 einen Kaufmannszug aus Preußen zu überfallen und auszurauben, denn *ér de koplude to der were komen konden, worden se gheschoten unde geslaghen, unde etlike bleven dar dot,*<sup>77</sup> die anderen wurden gefangen und mit der Beute auf die Schlösser des Herzogs von Mecklenburg entführt. Herzog Heinrich hatte Raven Barnekow die Erlaubnis gegeben, Raubzüge gegen die Stadt Stralsund zu unternehmen, weil die Stralsunder zwei Jahre zuvor den Vater des Raven Barnekow wegen Verrats *up en rad ghelecht* und hingerichtet hatten.<sup>78</sup> Der Rat von Lübeck bemühte sich um die Freilassung der Gefangenen und intervenierte beim Herzog. Dieser versprach per Handschlag, er wolle versuchen, sie frei zu bekommen. Das Versprechen galt aber nur für die Gefangenen aus den preußischen Hansestädten, die übrigen Preußen, die er als seine Feinde bezeichnete, waren von seiner Zusage ausgenommen. Als die Straßenräuber von der geplanten Freilassung erfuhren, versteckten sie die Städter, um deren Freilassung zu verhindern. Schließlich aber hielt der

---

<sup>74</sup> Übers. M. Nagel: „dass Herzog Heinrich die Bürger aus den Städten rechtmäßig schätzen sollte, damit sie nicht verdorben wurden.“ Nr. 1724

<sup>75</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1724.

<sup>76</sup> Ebd., Nr. 1747.

<sup>77</sup> Übers. M. Nagel: „bevor die Kaufleute sich wehren konnten, wurden sie beschossen und geschlagen, und etliche blieben dort tot“

<sup>78</sup> Ebd., Nr. 1745.

Herzog doch sein Wort und sorgte dafür, dass die Gefangenen aus den Hansestädten von den Straßenräubern freigelassen werden mussten.<sup>79</sup> Was allerdings mit den preußischen Gefangenen geschah, darüber schweigt sich der Chronist aus, sein Interesse galt offensichtlich nur den Kaufleuten aus den preußischen Hansestädten.

Nach Ostern im Jahre 1457 hatten sich viele *stratenrovere* aus der Mark und der Priegnitz und aus Mecklenburg unter dem Hauptmann Gans von Putlitz zusammengerottet, *unde hadde wol dre hundert perde*. Sie beraubten auf der Heerstraße bei Pötrau Kaufleute aus, die in Roseburg übernachtet hatten und auf dem Weg zum Markt nach Lüneburg waren. Bei Siebeneichen plünderten sie drei Wagen mit kostbaren Waren und schlugen die Fässer auf, *dar vunden se ynne perlen, corallen, guldene spanne unde vele redes gheldes; ok vunden se gulden stücke, fluel unde andere sydene want unde mennigherley ander kopenshop*.<sup>80</sup> Die Straßenräuber ritten weiter bis kurz vor Mölln *unde memen by weghe lank, wat se konden*. Schließlich entkamen sie über den Stecknitz-Kanal, der eigentlich als unpassierbar galt, *unde reden wedder to hus*.<sup>81</sup> Eine Truppe von etwa dreihundert Mann deutet eher auf eine Fehde hin, als auf einen gewöhnlichen Straßenraub. Möglicherweise hat der Chronist hier versucht, das Geschehen durch die Verwendung des Begriffes *stratenrovere* im Sinne des Lübecker Rates umzudeuten. Die Handelsstraße zwischen Lübeck und Lüneburg scheint ein weiterer Brennpunkt des Straßenraubs gewesen zu sein.<sup>82</sup>

Im Sommer des Jahres 1473 wurde ein *guderhande man* namens *Eler Stake* aus Holstein wegen Raubüberfällen auf Kaufleute verhaftet, die er zehn Jahre zuvor begangen hatte. Er wurde von der Stadt Lübeck steckbrieflich gesucht, aber durch die Fürsprache mehrerer Adelliger wurden seine Vergehen nicht weiter verfolgt. Als er aber heimlich nach Lübeck kam, wurde er festgenommen. Es wurden zwar mehrere Gnadengesuche eingereicht, aber es half nichts - *he ward gekoppert unde begraven in deme cruzegange des closter tor Borch in Lubeke predeker orden*.<sup>83</sup>

Nach Ostern 1474 wurde bei Lüneburg *en guderhande man myt syneme knecht* geköpft. Der Adelige hieß Ludolf von Bodendyke und war ein berüchtigter Straßenräuber, der oft Kaufleute aus Braunschweig und Lüneburg überfallen hatte. Nachdem *de van Ultzen* ihn ver-

---

<sup>79</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1795.

<sup>80</sup> Übers. M. Nagel: „Darin fanden sie Perlen, Korallen, goldene Spangen und viel bares Geld. Auch fanden sie golddurchwirktes Tuch, Samt und andere seidene Tücher und vielerlei andere Kaufmannsware.“ Nr. 1796.

<sup>81</sup> Ebd., Nr. 1796.

<sup>82</sup> Vgl. ebd., Nr. 1902.

<sup>83</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 1999.

haftet hatten, lieferten sie den Täter nach Lüneburg aus, wo er *myt willen des landesheren* hingerichtet wurde.<sup>84</sup>

Angeblich wegen *ene clenen sake* ließ 1476 der Herzog Magnus von Mecklenburg *enen gudehande man* aus dem Land zu Barth verhaften, sein Name war Joachim Maltzan. Der Herzog *wolde van em hebben 18 hundred Lubesche mark*. Diese hohe Summe konnte Joachim Maltzan selbst dann nicht aufbringen, wenn er sein gesamtes Hab und Gut verkauft hätte. Er bat den Herzog also um Gnade, doch dieser bestand auf seiner hohen Forderung. Um aber aus der Gefangenschaft frei zu kommen, musste sich Joachim Maltzan irgendwie das nötige Geld beschaffen. Ihm blieb nun nach eigener Aussage nicht anderes übrig, als sich raubend zu ernähren und wurde durch eine Fehdeerklärung zum Feind des Herzogs. Schließlich raubte er den Wagen mit Kleidern, Silber und anderen Geschenken, die der Herzog seiner Braut zur Hochzeit schenken wollte, was auf einen Wert von *6 dusend Lubesche mark* geschätzt wurde. Der Chronist merkt noch ironisch an, *darumme schal mement synen vyent ryngge wegen, wente der ruben mach rynghe, de den kol bedricht*.<sup>85</sup> In diesem Paragraphen wird der Straßenraub eher positiv bewertet, vermutlich weil er sich gegen einen Herzog und nicht gegen die Städte richtete. Man kann sagen, dass der Chronist wegen des Vorgehens des Herzogs sogar eine gewisse Schadenfreude durchklingen lässt.

Im Sommer des Jahres 1482 wurden durch Wedigo Gans von Putlitz, den Bischof von Havelberg, und den Ritter Wilhelm aus Tangermünde sowie mit Hilfe einiger Städte um die vierzehn Burgen befriedet, die bis dahin den Straßenräubern aus der Altmark als *roefneste* dienten.<sup>86</sup> Das Schleifen von Raubschlössern und Burgen wurde vom Rat und seinen Schreibern offensichtlich als wichtige Maßnahme zur Eindämmung des Straßenraubs angesehen.<sup>87</sup> Diese Räuber richteten großen Schaden auf der freien Straße an und selbst die Pilger, die auf dem Weg nach Wilsnack waren, wurden von ihnen nicht verschont. Einige dieser Straßenräuber ließ der Bischof hinrichten. Der Chronist fügt hinzu, dass der Bischof zwar *sulven manslachtich*, also selbst ein Mörder war, und daher lange vor seinem Tode keine Messe mehr las, aber dennoch den Frieden liebte.<sup>88</sup> Zu diesem Bischof hatte der Chronist offenbar ein ambivalentes Verhältnis – einerseits als Mörder verachtet, andererseits als gerechter und friedliebender Richter geschätzt, der entschlossen gegen die Straßenräuberei vorgeht.

---

<sup>84</sup> Ebd., 2005.

<sup>85</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 2037. Übers. M. Nagel: „niemand soll seinen Feind allzu gering einschätzen, denn die Raupe, die den Kohl verdirbt, kann klein sein.“

<sup>86</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 2141.

<sup>87</sup> Vgl. a. Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1872, 1890, 1902, 1903.

<sup>88</sup> Ebd., Nr. 2141.

### **5.3. Adel und Straßenraub**

Kurz nach Ostern des Jahres 1447 kam es zur feindlichen Auseinandersetzung zwischen Bischof Magnus von Hildesheim und Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg *umme roverye willen*, die des Herzogs Söhne Friedrich und Wilhelm im Land Einbeck verübt hatten. Das Schloss Homburg und die umliegende Siedlungen fielen bei den Kämpfen an den Bischof. Als aber der Landgraf von Thüringen mit seinen Truppen dem Herzog bei Einbeck zu Hilfe kam und dem Bischof drohte, das Stift von Hildesheim zu zerstören, lenkte der Bischof ein und gab dem Herzog die Kriegsbeute wieder zurück.<sup>89</sup> In diesem Abschnitt werden die Söhne von Herzog Wilhelm der Räuberei bezichtigt, ohne dass auf die näheren Tatbestände eingegangen wird. Man kann den Eindruck bekommen, dass der höhere Adel auch hier bewusst in die Nähe zur Straßenräuberei gerückt worden ist.

Am 24. August 1477 zogen Herzog Heinrich von Mecklenburg und Herzog Heinrich von Stargard gemeinsam mit Truppen der Städte Wismar und Rostock gegen das Stettiner Land, weil der Herzog von Stettin in gutem Frieden *teghen alle recht* die Bürger von Rostock gefangen genommen und ausgeraubt hatte. Die beteiligten Städte und Fürsten erbaten vom Rat der Stadt Lübeck finanzielle und personelle Hilfe *to desser veyde unde hervart*. Der Rat verweigerte aber seine Unterstützung, weil er annahm, dass es keinen triftigen Grund für eine Fehde gab. Ein weiteres Motiv für diese Entscheidung war, dass der Rat der Stadt Rostock in der Vergangenheit der Stadt Lübeck in ähnlichen Konflikten ebenso die Hilfe verweigerte. Trotz fehlender Unterstützung Lübecks zog die Koalition der Städte und Fürsten mit ihren Truppen in das Stettiner Land. Durch Vermittlung des Herzogs von Barth konnte ein Krieg vermieden werden, weil der Herzog von Stettin den entstandenen Schaden mit Geld begleichen wollte. Obwohl der Konflikt nun beigelegt war und sie ihr Recht bekommen hatten, waren die Fürsten und Städte enttäuscht, dass ihnen der Rat von Lübeck die Hilfe verweigert hatte und sie dachten darüber nach *wo se der stad van Lübeke wedder unwillen bewysen mochten*, wie sie es also den Lübeckern „heimzahlen“ konnten.<sup>90</sup>

In der Folge dieses Ereignisses taten sich viele Kriegersleute aus Mecklenburg und Stargard zusammen und ritten in die Güter der Stadt Lübeck bei Mölln. Sie raubten Vieh und landwirtschaftliche Erzeugnisse und nahmen viele Gefangene. Niemand wollte für diese Räuberei verantwortlich sein, vielmehr wurden zwei ehemalige Bedienstete der Stadt Lübeck beschuldigt, die vorher wegen krimineller Handlungen aus der Stadt verwiesen worden waren. Der Rat kannte die zwei Beschuldigten zwar, er wusste aber auch, dass die Haupttäter andere wa-

<sup>89</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1700.

<sup>90</sup> Ebd., Nr. 1723.

ren. Der Rat von Lübeck klagte gegen diesen Schaden, der ihnen *wedder God, recht unde ere* entstanden war, bis schließlich der Herzog von Mecklenburg, dessen Leute bei dem Raub dabei waren, zu Verhandlungen bereit war. Allerdings wies der Herzog die Verantwortung für den Überfall von sich und die Parteien gingen zunächst ergebnislos auseinander. Am folgenden Tag kamen die Räte von Wismar und Rostock nach Lübeck und baten darum, die Angelegenheit vorerst ruhen zu lassen, bis schließlich auf einem weiteren Verhandlungstag in Wismar beschlossen wurde, dass Herzog Heinrich denjenigen Bauern, die er beraubt hatte, *2 hundert mark vor eren schaden* geben und die Gefangenen freilassen sollte. Außerdem musste er sich vertraglich verpflichten, dass er und seine Leute zukünftig weder *roven uppe de stadt van Lübeke* noch *roven uppe der straten* sollten. Auch wurde vereinbart, dass niemand sich in Mecklenburg aufhalten durfte, der gegen die Stadt Lübeck oder auf der freien Straße rauben wollte.<sup>91</sup>

Eine Woche nach Ostern des Jahres 1465 hielten einige sächsische Städte mit Herzog Friedrich von Braunschweig einen Verhandlungstag in Göttingen *umme der guder willen, de he genamen hadde* und sie verlangten, dass er die Güter zurückgebe, weil er diese *mit unrechte hedde genomen in veligen vrede*. Der Herzog berief sich auf kaiserliche und päpstliche Anordnungen, welche die Ein- und Ausfuhr von Waren von und nach Lüneburg untersagten.<sup>92</sup> Die vom Kaiser angeordnete Reichsacht und der vom Papst verhängte Kirchenbann gegen Lüneburg erfolgten vor dem Hintergrund des sogenannten „Lüneburger Prälatenkrieges“. In diesem langjährigen Konflikt zwischen dem Rat der Stadt Lüneburg und Klerikern ging es darum, „finanzielle Kontroversen um die Salinenerträge [...] auszutragen, mit dem Ziel, zu einer eindeutigen Entscheidung zu gelangen.“<sup>93</sup> Der Herzog verlangte von dem Vorwurf freigesprochen zu werden, *dat he eyn stratenrover were unde hedde dat gud mit unrechte genomen*. Es drohte eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und den beteiligten Städten, aber der als Schlichter eingesetzte Herzog Heinrich von Braunschweig konnte seinen Vetter Herzog Friedrich zu einer Schadensersatzzahlung bewegen, so dass ein militärischer Konflikt vermieden werden konnte.<sup>94</sup>

Nach Ostern des Jahres 1463 wurde die Grafschaft Oldenburg zwischen den Brüdern Graf Mauricius und Graf Gerhard von Oldenburg aufgeteilt, so dass Graf Mauricius das Schloss Delmenhorst und etliche Dörfer zugesprochen bekam und Graf Gerhard den Rest der Graf-

---

<sup>91</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1723a.

<sup>92</sup> Ebd., Nr. 1851.

<sup>93</sup> Hergemöller, Bernd-Ullrich: "Pfaffenkriege" im spätmittelalterlichen Hanseraum, Köln u.a. 1988, S. 443.

<sup>94</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1851.

schaft erhielt. Diese Teilung der Grafschaft geschah mit der Erlaubnis der Stadt Bremen, weil Graf Gerhard vom Schloss Delmenhorst aus *up de gemenen straten* die Kaufleute ohne Grund beraubte. Der Bremer Rat erhoffte sich von Graf Mauricius, *dat he wolde holden eyne velige straten, dat de kopman unbeschadiget bleve.*<sup>95</sup> Graf Gerhard ließ sich durch den Verlust des Schlosses Delmenhorst aber nicht davon abhalten, weiter auf der Straße zu rauben.<sup>96</sup>

Im Jahre 1465 bat die Bürgerschaft von Stralsund den Rat, dass er Frieden zwischen der Stadt und den Herzogen von Pommern und Mecklenburg schaffe sowie Übergriffe Adelliger aus dem eigenen Land verhindern solle. Um präventive Maßnahmen gegen den Straßenraub besser durchsetzen zu können, wurden neben den vier älteren Bürgermeister, die bereits lange im Amt waren, noch vier weitere jüngere Bürgermeister gewählt, die reiten und notfalls für die Stadt als Hauptleute ins Feld ziehen konnten. Diese jungen Bürgermeister führten dann bewaffnete Männer in das Umland, um gegen Hauptleute der Straßenräuber vorzugehen. Viele Höfe der Hauptleute von Räuberbanden wurden bei diesen Feldzügen niedergebrannt. Auch das Schloss Torgelow wurde bis auf die Grundmauern zerstört, weil *dar uppe de tiit vele ro-ver uppe wonden.*<sup>97</sup>

Im Frühjahr 1466 machten aus Frankfurt kommende Kaufleute Rast in der Lübecker Exklave Roseburg bei Mölln. In der Nacht brachen mecklenburgische Straßenräuber, die zum Teil in den Diensten des Herzogs standen, die Wagen auf und raubten Korallen, Perlen, Seide und andere Spezialitäten. Die Räuber nahmen sich auch die besten Pferde und *slogen de vorlude*. Der Lübecker Rat wollte unbedingt *de stratenrovere inhalen mit machte unde rechten se na erem vordenste.*<sup>98</sup> Der Herzog von Mecklenburg befürchtete einen ernsten Konflikt mit Lübeck und wollte die Angelegenheit gütlich schlichten. Der Rat lehnte aber Verhandlungen mit der Begründung ab, dass er wisse, *dat se openbare stratenrovere weren*. Falls der Herzog die Täter als Straßenräuber richtete, wäre der Rat einverstanden, anderenfalls wollten sie es gemäß den Privilegien tun, die ihnen der Kaiser verliehen hatte.<sup>99</sup> Nach zähen Verhandlungen am Gründonnerstag in Schlutup und am Dienstag nach Ostern in Schönberg wurde beschlossen, dass die geraubten Waren den Kaufleuten zurückgegeben werden mussten, außerdem versprachen die Herren, dass sie dafür sorgen wollten, *dat sodane roverie nicht*

---

<sup>95</sup> Übers. M. Nagel: „daß er die Straße sicher halten wollte, so daß der Kaufmann unbeschädigt blieb.“, Nr. 1872.

<sup>96</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 30, Nr. 1872.

<sup>97</sup> Ebd., Nr. 1890.

<sup>98</sup> Übers. M. Nagel: „die Straßenräuber mit Gewalt in die Stadt zu holen und sie nach ihrem Verdienst zu richten.“, Nr. 1902.

<sup>99</sup> Der Lübecker Rat berief sich hier vermutlich auf ein Privileg Karls IV., wonach Straßenräuber von den Lübeckern auch auf fremden Territorien verfolgt werden durften. Vgl. Engel, Evamaria; Jacob, Frank-Dietrich: Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse, Köln 2006, S. 208.

*mer en scheghe uppe der straten.*<sup>100</sup> Damit war der Streit beigelegt.<sup>101</sup> Die stolze Haltung des Rates auf die Rechtmäßigkeit seiner Aktionen gegen den Straßenraub – mit dem Bezug auf die kaiserlichen Privilegien - ist in diesem Paragraphen deutlich zu erkennen.<sup>102</sup>

Herzog Johann von Lauenburg wurde im Jahre 1470 zum Feind vieler Adelige in Holstein, denn er zog zweimal in das Land und beraubte dort die Bauern, *dar doch klene sake he to hadde*. Der geschädigte Holsteiner Adel beklagte sich beim König und der entschied, dass der Herzog den entstandenen Schaden zu ersetzen hatte.<sup>103</sup> Der vom Chronisten eingefügte Halbsatz *dar doch klene sake he to hadde* - was nach der Übersetzung von Matthias Nagel soviel bedeutet, wie: „wozu er jedoch kaum einen guten Grund hatte“ - deutet darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit dieser Angelegenheit zumindest umstritten war.

Nach Ostern des Jahres 1466 verbündeten sich die sächsischen Städte gegen Herzog Friedrich von Braunschweig, weil dieser auf der allgemeinen Straße raubte und auch schon lange geraubt hatte. Es waren überwiegend Güter, die auf dem Weg von Lübeck nach Frankfurt und umgekehrt waren. In den folgenden Kampfhandlungen zwischen den städtischen und herzoglichen Truppen erlangte der Herzog zunächst eine bessere Position und verlangte Schadenersatz für die erlittenen Zerstörungen seiner Güter. Er verlangte außerdem eine große Summe Geldes dafür, *dat se ene ghescholden hadden vor enen stratenrover*. Diese, aus Sicht der Städte, unangemessene und unredliche Forderung hatte zur Folge, dass die städtischen Truppen den Krieg gegen das Land des Herzogs intensivierten und dort großen Schaden anrichteten.<sup>104</sup> Der Chronist bezieht hier klar Position für die Städte und findet die Bezeichnung des Herzogs als einen Straßenräuber offenbar angemessen.

Am 25. Juli 1471 erklärte sich der Bischof Heinrich von Münster zum Feind Graf Gerhards von Oldenburg. Ein Grund für diese Fehdeerklärung des Bischofs war, dass Graf Gerhard *rovede uppe syner straten unde nam den kopluden ere gud jegen ere, jegen got und jegen recht.*<sup>105</sup> Bischof Heinrich ließ das Schloss Delmenhorst, auf welches er Anspruch erhob, belagern und forderte den Beistand der Städte Lübeck und Hamburg an, *so mochten se krigen ene verlege straten for den kopman.*<sup>106</sup> Nach einer Bedenkzeit erklärten sich die Städte bereit ihn gegen Graf Gerhard zu unterstützen, sofern der Bischof keinen Separatfrieden mit

---

<sup>100</sup> Übers. M. Nagel: „daß sie dafür sorgen wollten, daß auf der Straße solch eine Räuberei nicht mehr geschah“, Nr. 1902.

<sup>101</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 1902.

<sup>102</sup> Vgl. Engel; Jacob: Städtisches Leben im Mittelalter, S. 208.

<sup>103</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 1960.

<sup>104</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 1903.

<sup>105</sup> Übers. M. Nagel: „auf seiner Straße raubte und in ehrloser Weise wider Recht und Gott den Kaufleuten ihre Güter nahm.“ Nr 1972.

<sup>106</sup> Ebd.: „Sie mochten somit eine sichere Straße für den Kaufmann erhalten.“

Graf Gerhard schlosse. Auf diese Bedingung ging Bischof Heinrich allerdings nicht ein, so dass die Belagerung des Schlosses von Delmenhorst keinen durchschlagenden Erfolg hatte. Der Bischof wurde schließlich des Krieges müde und in Verhandlungen mit Gerhard wurde vereinbart, dass dieser die Straße zukünftig sicher halten sollte. Dieses Versprechen wurde von Graf Gerhard aber nicht eingehalten, denn er raubte weiter wie bisher.<sup>107</sup> Das fürstliche Ehrenwort des Grafen Gerhard galt nach Auffassung des Chronisten offenbar nichts mehr.

Die Straßenräubereien von Graf Gerhard waren auch Gegenstand von Verhandlungen, die am 11. November 1472 zwischen König Christian von Dänemark und Bischof Heinrich von Münster in Hamburg stattfanden. Graf Gerhard nahm den Kaufleuten, die durch sein Territorium kamen, *tegen vorsten ere* ihr Gut und machte sie so unsicher, dass kaum jemand mehr wagte die Flämische Straße zu nehmen. Die Verhandlungen blieben aber auch hier ohne Erfolg.<sup>108</sup> Hier wird noch einmal betont, dass Gerhard wider jegliche fürstliche Ehre gehandelt hat.

Als im Jahr 1480 Seeräuber, die in den Diensten von *juncher* Gerhard von Oldenburg standen, an der Elbe lagen und Warentransporte nach Hamburg überfielen und ausraubten, nahmen Hamburger Söldner vierzehn Seeräuber fest und brachten sie nach Hamburg, *door wurden en de koppe afgehowne*. Kurz darauf nahm sich Gerhard von Oldenburg *alse en stratenrover* über sieben Ballen Tuch und nahm 21 Kaufleute gefangen. Denen nahm er sechs tausend Gulden in barem Gold ab und versuchte diese Räuberei damit zu rechtfertigen, dass seine Knechte in Hamburg geköpft worden waren. Der Chronist merkt an, dass diese Rechtfertigung ohne Grundlage gewesen sei, zumal die überfallenen Kaufleute in Kampen zuhause waren.<sup>109</sup> Der Graf Gerhard wird in diesem Bericht nur noch als „Junker“ bezeichnet, was als gering schätzender Begriff für Adelige gelten kann. Den Titel eines Grafen hatte Gerhard nach Ansicht des Schreibers durch sein bisheriges Fehlverhalten offenbar verwirkt.

---

<sup>107</sup> Chron. dt. Städte, Bd. 31, Nr. 1972.

<sup>108</sup> Ebd., 1991.

<sup>109</sup> Ebd., 2104.



## **6. Schlussbetrachtung**

Die Handelsstraßen waren die Lebensadern für den hansischen Kaufmann und damit für die Hanse selbst. Die Straßen frei von Wegelagerei und Straßenraub zu halten, war für die Städte von existenzieller Bedeutung. Bei der der Straßenräuberei spielte es für die betroffenen Kaufleute kaum eine Rolle, wer sie auf der freien Straße beraubte – ob es nichtadelige Bürger, Bauern oder Söldner waren, ob niederadelige „Raubritter“ versuchten ihren Lebensunterhalt mit Wegelagerei zu sichern oder ob die Fürsten und ihre Männer die Kaufleute überfielen – das Ergebnis war in allen Fällen das gleiche und konnte daher von den Städten in keinem Fall toleriert werden. Die städtische Gerichtsbarkeit verfolgte alle Straßenräuber ungeachtet ihrer Herkunft. Nicht- oder niederadelige Täter wurden in aller Regel hingerichtet, sofern sie keine einflussreichen Fürsprecher hatten. Bei den Fürsten, die aus Sicht der Chronik als Straßenräuber in Erscheinung traten, wurde in zähen Verhandlungen meist ein Vergleich in Form von Geldzahlungen erzielt - konnte keine derartige Einigung erzielt werden, kam es zu kriegerischen Auseinandersetzungen.

Bei der Berichterstattung über den Straßenraub ging es in erster Linie offenbar nicht um die Dokumentation gewöhnlicher Kriminalfälle von einfachen Leuten, sondern es ist eine tendenziöse politische Berichterstattung im Spannungsfeld zwischen Adel und Bürgern festzustellen. Der Machtkampf zwischen den fürstlichen Territorialherren und den Räten der Städte führte dazu, dass die städtischen Chronisten versuchten, das bis dahin noch legale Rechtsmittel der ritterlichen Fehde zu kriminalisieren und die fehdetreibenden Adligen als Straßenräuber zu diffamieren. Einzelne Fürsten wie Gerhard von Oldenburg und Heinrich von Mecklenburg erfahren - auch in den Berichten der Ratschronik, die sich mit dem Problem des Straßenraubs auseinandersetzen - als Gegner der Städte eine hohe Aufmerksamkeit.<sup>110</sup> Sie werden in der Chronik ebenso, wie die namentlich erwähnten „Raubritter“ direkt oder indirekt als Straßenräuber bezeichnet, ungeachtet dessen, ob es sich bei ihren Raubzügen um ordnungsgemäß erklärte Fehden oder kriminelle Überfälle gehandelt hat.

In einigen Berichten, in denen die Chronisten der Lübecker Ratschronik uneingeschränkt von Straßenraub schrieben, zeigen sich bei genauerem Hinsehen aber komplizierte politische und rechtliche Verwicklungen. Neben der Unterscheidung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde, zwischen der Fehde und dem Überfall darf auch die angespannte wirtschaftliche und soziale Lage des niederen Adels nicht außer Acht gelassen werden, um einer

---

<sup>110</sup> Vgl. Sarnowsky: Der weite Horizont, S. 16.

differenzierten Betrachtung des Themenkomplexes Straßenraub im Spätmittelalter gerecht zu werden.<sup>111</sup>

Ebenso wie Historiker heute anhand der überlieferten Quellen kaum in der Lage sind, eine rechtmäßige Fehde von einem kriminellen Raub zu unterscheiden, gelang es den mittelalterlichen Stadtchronisten offenbar nicht, die Rechtmäßigkeit oftmals langjähriger Fehden objektiv zu beurteilen, eine solche Objektivität dürfte aber auch kaum ein Anspruch der Chronisten gewesen sein. Das leitende Motiv städtischer Geschichtsschreibung dürfte eher die Legitimierung der Handlungen der eigenen Stadt oder befreundeter Städte, bei gleichzeitiger moralischer Verurteilung oder gar Kriminalisierung des Gegners, gewesen sein.<sup>112</sup> Die zunehmende Ächtung ritterlicher Gewalt hing wesentlich mit der schrittweisen Verbürgerlichung der spätmittelalterlichen Gesellschaft zusammen.<sup>113</sup> Das Friedensbedürfnis der Städte nach innen wie nach außen erforderte eine Kontrolle der gewaltfähigen Bevölkerung mit dem Ziel einer quasi demilitarisierten Gesellschaft.<sup>114</sup> Das Rechtsmittel der Fehde wurde seit der hochmittelalterlichen Landfriedensbewegung zunehmend seiner Funktion beraubt.

Diese sich aus der bürgerlichen Perspektive verändernde Einstellung zur adeligen Gewalt mag ein Grund dafür gewesen sein, dass auch rechtmäßig fehdetreibende Ritter, in der Ratschronik meist als *guder hand lude* bezeichnet, in Quellen städtischer Provenienz als Straßenräuber diffamiert wurden. Die Parteilichkeit der städtischen Geschichtsschreibung, wie sie auch in der Lübecker Ratschronik festzustellen ist, kann somit als Versuch der Kriminalisierung von ritterlicher Gewalt interpretiert werden.<sup>115</sup>

Das Problem des spätmittelalterlichen Raubrittertums und die damit verbundene Darstellung des Straßenraubs in der Lübecker Ratschronik kann aber auch im Zusammenhang mit den verstärkten Bemühungen um ein Fehdeverbot zur Sicherung des Landfriedens gesehen werden.<sup>116</sup> In den Berichten in der Ratschronik über Straßenraub und Fehden wird ein gewisses Reichsbewusstsein des Lübecker Rats deutlich, zumindest was rechtliche Fragen anging. Die gottgegründete Ordnung des Reiches und das darauf aufbauende Recht der Stadt waren die Grundlage für offene, sichere Straßen und einen ungestörten Handel der Kaufleute.<sup>117</sup>

Zwischen der zunehmend angespannten wirtschaftlichen Lage des Adels und dem Anstieg der Fehdefälle im Spätmittelalter ist ebenso ein Zusammenhang zu sehen, wie zwischen der

---

<sup>111</sup> Vgl. Rösener: Spätmittelalter, S. 474.

<sup>112</sup> Vgl. Andermann, Ulrich: Kriminalisierung und Bekämpfung ritterlicher Gewalt, S. 154.

<sup>113</sup> Andermann: Kriminalisierung, S. 153.

<sup>114</sup> Ebd., S. 154.

<sup>115</sup> Ebd.

<sup>116</sup> Vgl. ebd., S. 475.

<sup>117</sup> Vgl. Schmidt: Städtechroniken, S. 59.

Existenznot des niederen Adels und dem sich ausbreitenden Straßenraub.<sup>118</sup> Die schrittweise Durchsetzung der städtisch-bürgerlichen Werte- und Rechtsvorstellungen führte fast zwangsläufig zur Kriminalisierung jeder Art von Gewalt und insbesondere des Straßenraubs durch Adelige. Die im adeligen Umfeld akzeptierte gewaltsame Aneignung fremden Eigentums, formell gedeckt durch das Fehderecht, konnte von den Bürgern der Städte nicht weiter hingenommen werden, weil es deren - überwiegend gewaltloses - Gewinnstreben substantiell bedrohte.<sup>119</sup> Die in der Ratschronik zahlreich dokumentierten Konflikte zwischen den Fürsten und den Städten spiegeln den Kampf um Macht und Ressourcen zwischen dem Adel, der mehr und mehr an Einfluss verlor, und dem erstarkenden Bürgertum wider.

Der spätmittelalterliche Straßenraub war offenbar ständeübergreifend, denn sowohl von adeligen und nichtadeligen Tätern wird in der Lübecker Ratschronik berichtet. In den dargestellten Fällen von Straßenraub sind die „Raubritter“ und die „Raubfürsten“ deutlich in der Überzahl gegenüber den nichtadeligen Straßenräubern.<sup>120</sup> Hieraus Rückschlüsse zu dem tatsächlichen Verhältnis der Herkunft und des Standes der spätmittelalterlichen Straßenräuber zu ziehen würde – auch wegen der oben dargelegten Gründe - vermutlich zu kurz greifen.

Straßenräuber - unabhängig von Stand und Herkunft, ob in gerechter oder ungerechter Fehde handelnd - befanden sich nach Ansicht der städtischen Chronisten außerhalb der göttlichen Ordnung und des weltlichen Gesetzes und hatten somit ihre Ehre verloren, ihr unchristliches Verhalten war aus der Perspektive des Lübecker Rats *wedder God, recht unde ere*.

*Finis.*

---

<sup>118</sup> Vgl. Rösener: Spätmittelalter, S. 473.

<sup>119</sup> Vgl. Andermann: Kriminalisierung, S. 120.

<sup>120</sup> Von den 30§§, die sich mit dem Thema Straßenraub beschäftigen, können 10§§ ritterlichen, 12§§ fürstlichen und lediglich 5§§ nichtadeligen Tätern zugeordnet werden. Zu den Begriffen „Raubritter“ und „Raubfürsten“ vgl. Anm. 9 und 10.

## **Quellen**

Lübecker Ratschronik 1438-1482, hg. v. Friedrich Bruns: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 30-31 = Lübeck, Bd. 4-5, Leipzig 1910-1911, Nachdruck Göttingen 1968.

Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, 4. Band, Die Ratschronik von 1438-1482, bearbeitet von Friedrich Bruns, Leipzig 1910. Übersetzung von Mathias Nagel.

Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, 5. Band, Die Ratschronik von 1438-1482, bearbeitet von Friedrich Bruns, Leipzig 1911. Übersetzung von Mathias Nagel.

Bruns, Friedrich: Die Aufzeichnungen des Protonotars Johann Wunstorp über Straßenraub 1477-1483, in: HansGbl 1902 (1903), S. 205-215.

## **Literatur**

Andermann, Kurt: Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? In ders. (Hrsg): „Raubritter“ oder „Rechtschaffende vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997, S. 9-29.

Andermann, Ulrich: Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung, Frankfurt a. M. 1991.

Andermann, Ulrich: Kriminalisierung und Bekämpfung ritterlicher Gewalt am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: Andermann, Kurt (Hrsg): „Raubritter“ oder „Rechtschaffende vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997, S. 151-166.

Bruns, Friedrich; Weczerka, Hugo: Hansische Handelsstraßen. (Quellen und Darstellungen zu hansischen Geschichte. XIII/1), Köln u.a. 1967.

Dollinger, Philippe: Die Hanse, Stuttgart 1989.

Engel, Evamaria; Frank-Dietrich Jacob: Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse, Köln 2006.

Hergemöller, Bernd-Ullrich: "Pfaffenkriege" im spätmittelalterlichen Hanseraum, Köln u.a. 1988.

Knefelkamp, Ulrich: Das Mittelalter, Paderborn 2003.

Rösener, Werner: Spätmittelalterliches Raubrittertum, in: Festschrift für Berent Swineköper. Zu seinem siebzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1982, S. 469-488.

Sarnowsky, Jürgen: Der weite Horizont. Hansisches und „Außerhansisches“ in der Lübecker Ratschronik des 15. Jahrhunderts, in: Henn, Volker; Sarnowsky, Jürgen (Hrsg.): Die Hanse in der städtischen Geschichtsschreibung, (Hansische Studien, 19), Trier 2010, S. 1-21.

Schmidt, Heinrich: Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter, Göttingen 1958.

Schubert, Ernst: Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter, Darmstadt 2007.

Wriedt, Klaus: Bürgerliche Geschichtsschreibung im 15. und 16. Jahrhundert, in: Johaneck, Peter: Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Köln u.a. 2000, S. 19-50.